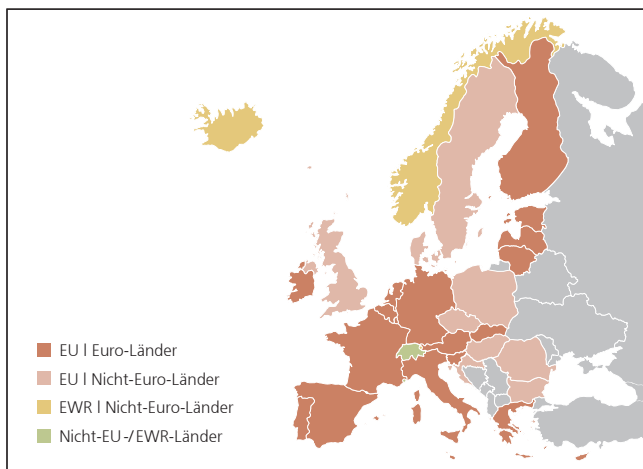


Euro-Zahlungen? Automatisch.

Mit der **SEPA-Firmenlastschrift** bezahlen Sie Euro-Forderungen pünktlich und automatisch

Was ist das SEPA-Firmenlastschriftverfahren?

Beim SEPA-Firmenlastschriftverfahren initiiert der Zahlungsempfänger den Einzug des geschuldeten Betrags beim Zahlungspflichtigen aufgrund eines vom Zahlungspflichtigen unterzeichneten Mandats (Einzugs- und Belastungsermächtigung). Damit der geschuldete Betrag über das SEPA-Firmenlastschriftverfahren eingezogen werden kann, muss das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers an diesem Verfahren teilnehmen.



SEPA umfasst mehr als 40 Teilnehmer, insbesondere alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie die Schweiz, Monaco und San Marino.

Hauptmerkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

- Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger müssen zwingend Firmen sein. Natürliche Personen (Konsumenten) dürfen das Verfahren nicht nutzen.
- Der Zahlungspflichtige kann nach der Voravisierung, aber noch vor der Belastung, den Einzug über sein Finanzinstitut zurückweisen lassen. Zu einem späteren Zeitpunkt besteht bei einem autorisierten Einzug kein Recht auf Wiedergutschrift (keine Rückerstattung) mehr.
- Der Zahlungspflichtige lässt UBS die Mandatsdaten beziehungsweise eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats rechtzeitig und wie vereinbart zukommen. UBS speichert die Mandatsdaten und prüft gestützt darauf, ob zukünftige Einzüge autorisiert sind (Verifikation der Mandatsdaten).

Welche Vorteile bietet das SEPA-Firmenlastschriftverfahren?

- Einfaches Bezahlen von Waren oder von Dienstleistungen im SEPA-Raum in der Währung Euro
- Einheitliches Lastschriftverfahren im SEPA-Raum
- Hohe Datenqualität dank Identifizierung der Konten durch die IBAN (International Bank Account Number) und der Banken durch den BIC (Business Identifier Code)
- Der Zahlungsempfänger informiert den Zahlungspflichtigen im Voraus über den Einzug, zum Beispiel mit der Rechnung (spätestens 14 Kalendertage vor dem Einzug, sofern nicht anders vereinbart).
- Wiederkehrende oder einmalige Einzugsmöglichkeiten
- Der Zahlungspflichtige hat nur bei nicht autorisierten Einzügen, zum Beispiel aufgrund nicht vorhandener oder ungültiger SEPA-Firmenlastschrift-Mandate, einen Anspruch auf Wiedergutschrift (Rückerstattung) bei UBS während 13 Monaten ab Belastung, den er unverzüglich nach Kenntnis geltend machen muss. Möchte er einen Einzug verhindern, kann er nach der Voravisierung, aber noch vor der Belastung, den Einzug über sein Finanzinstitut zurückweisen lassen.



Best Cash
Manager
Switzerland

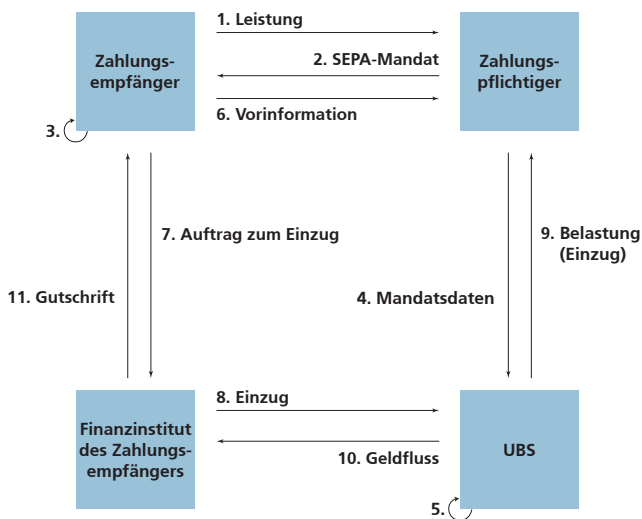
Und so funktioniert es

Mit der Unterzeichnung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats ermächtigt der Zahlungspflichtige den Zahlungsempfänger, die geschuldeten und fälligen Beträge bei UBS einzuziehen. Zugleich wird UBS ermächtigt, die fälligen Beträge zu belasten.

Das Mandat wird vom Zahlungsempfänger dem Zahlungspflichtigen ausgehändigt und muss von diesem unterschrieben retourniert werden. Der Zahlungspflichtige ist ausserdem verpflichtet, UBS die Mandatsdaten beziehungsweise eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vor dem ersten Einzug zukommen zu lassen. Zudem muss der Zahlungspflichtige Änderungen an den Mandatsdaten rechtzeitig UBS sowie dem Zahlungsempfänger melden.

Sollte bei wiederkehrenden Einzügen während 36 Monaten kein Einzug erfolgen, muss der Zahlungsempfänger ein neues Mandat einholen. Bei Fehlen der Mandatsdaten oder bei unkorrekten Angaben weist UBS den entsprechenden Einzug zurück.

Ablaufschema



Voraussetzungen

- UBS-Konto
- Der Zahlungspflichtige muss eine Firma sein.
- Der Zahlungspflichtige unterschreibt die UBS-«Teilnahmeerklärung SEPA-Firmenlastschriftverfahren für Zahlungspflichtige», worin die Rechte und Pflichten geregelt werden. Sie finden die Teilnahmeerklärung auf ubs.com/sepa-ls
- Vorliegen eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats, womit der Zahlungspflichtige den Zahlungsempfänger ermächtigt, Forderungen via SEPA-Firmenlastschriftverfahren von seinem Konto einzuziehen
- Der Zahlungspflichtige lässt UBS das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat vor dem ersten Einzug zukommen.

Beschwerden

Kommt es bei Beschwerden zwischen dem Kunden und UBS zu keiner Einigung, kann neben dem Beschreiten des Rechtswegs auch der Schweizerische Ombudsmann kontaktiert werden.

Kommunikation

UBS kommuniziert mit dem Kunden über die vereinbarten Kommunikationskanäle.

Beratung und Informationen

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung brauchen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater unterstützen Sie gerne bei der Optimierung Ihres Euro-Zahlungsverkehrs.

Weitere Informationen zur SEPA-Firmenlastschrift finden Sie unter ubs.com/sepa-ls

UBS Switzerland AG
Postfach
8098 Zürich